

Geschäftsordnung
des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen
vom 28. Januar 1998

STAND: Mai 1998

Geschäftsordnung
des Umlegungsausschusses der Stadt Würselen
vom 28. Januar 1998

Der Umlegungsausschuß der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 28.01.1998 aufgrund des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997, (BGBl. I, S. 2141) und nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NW S. 220), geändert durch Verordnung vom 11.05.1993 (GV NW S. 294) für die Tätigkeit des Ausschusses und seiner Geschäftsstelle folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.
Der Umlegungsausschuß und seine Aufgaben

§ 1

Der Umlegungsausschuß führt die Bezeichnung "**Umlegungsausschuß der Stadt Würselen**". Er führt das Dienstsiegel der Stadt Würselen.

§ 2

Dem Umlegungsausschuß obliegen die Einleitung und Durchführung der vom Rat der Stadt Würselen als Maßnahmen zum Vollzug der Bebauungspläne angeordneten Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tritt der Umlegungsausschuß so oft zusammen, wie es der zügige Fortgang der Verfahren erfordert. Der Umlegungsausschuß tagt mindestens einmal jährlich.

II.
Der Vorsitzende, seine Befugnisse und Pflichten

§ 3

- (1) Der Vorsitzende regelt die Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses. Er setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest und bestimmt die Tagesordnung.
- (2) Er hat den Umlegungsausschuß einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende kann, soweit erforderlich, andere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen laden.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (5) In der Sitzung kann der Vorsitzende für die Mitglieder eine Befristung der Redezeit festlegen und die Anzahl der zulässigen Wortmeldungen zu jedem einzelnen Punkt der Tagesordnung begrenzen.
- (6) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende Beschlüsse des Umlegungsaus-

schusses im Umlaufverfahren herbeiführen. Hierfür ist jedem Mitglied die Beschlußvorlage zuzuleiten. Das Recht eines Mitglieds, die Beratung und Beschlußfassung in der nächsten Sitzung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (7) Ist der Vorsitzende des Umlegungsausschusses an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, hat er seinen Vertreter zu benachrichtigen, der dann die Geschäfte des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt.

§ 4

- (1) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz "**Vorsitzender**" abschließend
- a) alle Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.
 - b) alle Schriftstücke und Verfügungen von besonderer Bedeutung.
- (2) Sein Vertreter unterzeichnet in dem gleichen Umfang wie der Vorsitzende mit dem Zusatz
In Vertretung
„Stellvertretender Vorsitzender“.

III. Die Mitglieder und ihre Vertreter

§ 5

- (1) Die Mitglieder, die gehindert sind, an einer Sitzung des Umlegungsausschusses teilzunehmen, haben dies dem Geschäftsführer rechtzeitig anzuzeigen. Der Geschäftsführer veranlaßt die Einladung des jeweiligen Vertreters.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und der stellvertretende Vorsitzende können auch dann an Sitzungen des Umlegungsausschusses teilnehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind, selbst anwesend ist. Sie haben in diesem Fall jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Umlegungsausschusses erhalten die Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie deren Vertreter und Personen, die mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses hinzugezogen werden, als Auslagenersatz ein Sitzungsgeld.

IV. Geschäftsführung

§ 7

- (1) Der Umlegungsausschuß überträgt die laufende Sachbearbeitung der Umlegungsfälle und die Geschäftsführung für den Umlegungsausschuß einem Geschäftsführer, der zugleich Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist.

Geschäftsführer des Umlegungsausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Würselen. Vertreter des Geschäftsführers ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

- (2) Der Geschäftsführer führt die Verhandlungen mit den Umlegungsbeteiligten, soweit sich diese der Umlegungsausschuß nicht vorbehält, den mitwirkenden städt. Dienststellen und anderen Behörden, erledigt den laufenden Schriftverkehr, bereitet die Tagesordnung zu den Sitzungen und die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vor und sorgt für die Durchführung aller Entscheidungen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es dem Geschäftsführer gestattet, Dritte in Anspruch zu nehmen.

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsitzenden vom Stande der Arbeiten und von besonderen Vorkommnissen.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Beratungen des Umlegungsausschusses berichterstattend und beratend teil. Er kann einen Vertreter bestimmen.
- (4) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Bescheinigungen zur Erlangung von Gebühren-, Auslagen- und Abgabenbefreiung nach § 79 BauGB auszustellen.

§ 8

- (1) Der Umlegungsausschuß überträgt dem Geschäftsführer nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.05.1993, Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung.
- (2) Im einzelnen obliegt dem Geschäftsführer die Erteilung der Genehmigung zu folgenden Vorgängen:

- a) Grundstücksteilungen, bei denen kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Durchführung der Umlegung hierdurch wesentlich erschwert wird. In Zweifelsfällen stimmt sich der Geschäftsführer mit dem vermessungstechnischen Sachverständigen bzw. mit dem zuständigen Katasteramt wegen der Bescheinigung nach § 74 BauGB ab.

- b) Verfügungen über Grundstücke,

- c) Verfügungen über Rechte an Grundstücken,

- d) Vereinbarungen zum Erwerb, zur Nutzung und zur Bebauung von Grundstücken,

- e) Veränderungen der Erdoberfläche,

- f) Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen.

- (3) Der Geschäftsführer hat vor Erteilung der Genehmigung nach § 51 BauGB die Zustimmung des Umlegungsausschusses einzuholen, wenn es sich um
 - Grundstücksverkäufe handelt, bei denen nicht das gesamte vom Umlegungsverfahren betroffene Eigentum auf einen neuen Eigentümer übertragen wird.
- (4) Der Umlegungsausschuß ist in einer der nächsten Sitzungen über alle Genehmigungen und Stellungnahmen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 51 BauGB durch den Geschäftsführer erteilt oder abgegeben worden sind, zu unterrichten.
- (5) Der Geschäftsführer kann in Einzelfällen Vorgänge nach dem Abs. 2, in dem ihm die Entscheidung oder Stellungnahme obliegt, dem Umlegungsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

§ 9

Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuß erlassenen Verwaltungsakt eingelegt werden, und ergangene Widerspruchsbescheide und Gerichtsentscheidungen in den vom Umlegungsausschuß behandelten Umlegungsfällen sind dem Umlegungsausschuß unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Die Ergebnisse aller Verhandlungen die von der Geschäftsstelle geführt werden, sind in Form von Aktenvermerken bzw. Verhandlungsniederschriften aktenkundig zu machen. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten müssen durch einen zur Siegelführung ermächtigten Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben werden.

§ 11

- (1) Der Geschäftsführer unterzeichnet den allgemeinen Schriftverkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit mit
" Geschäftsführer ".

Tritt der Geschäftsführer im Auftrage des Vorsitzenden auf, so unterzeichnet er **"Im Auftrage**
gez. Unterschrift
Geschäftsführer".

- (2) Die zur Siegelführung ermächtigten Beamten oder Angestellten der Geschäftsstelle unterschreiben im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse mit dem Zusatz
" Geschäftsführer, Im Auftrage".
- (3) Sämtliche Urkunden und Urschriften der Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie die dazu gehörenden Unterlagen und das übrige Schriftgut sind in zeitlicher Reihenfolge in Einzelakten zusammenzufassen. Sie bleiben in Verwahrung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses.

V. Sitzungsordnung

§ 12

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses sowie die Aufforderung zur Erledigung von Angelegenheiten bzw. zur Übernahme von Berichterstattungen sollen den Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung, spätestens an dem Donnerstag der Woche, die der Sitzung vorausgeht, zugehen. Diese Frist gilt auch für sonst noch zu ladende Personen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 13

- (1) In den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden die Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach beraten. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Umlegungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und anwesend sind. Ein eingeladenes, aber fehlendes Mitglied kann dem Beschluss beitreten, nachdem es über dessen Grundlagen in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt wurde.
- (3) Der Umlegungsausschuß fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (4) Soweit der Umlegungsausschuß eine Angelegenheit aufgrund der Unterlagen noch nicht für entscheidungsreif hält, kann er entweder die Angelegenheit mit Auflagen zur weiteren Bearbeitung an die Geschäftsstelle zurückweisen oder die erforderlichen weiteren Ermittlungen selbst übernehmen. Er kann mit diesen Ermittlungen auch einzelne Mitglieder beauftragen. Diese haben die Befugnis, Beteiligte, Zeugen, Sachverständige und andere Personen zu laden.

VI. Sitzungsniederschrift

§ 14

- (1) Über die Sitzungen des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Tag der Sitzung sowie der Zeitpunkt ihres Beginns und Endes,
 - b) den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter, des Geschäftsführers und des Schriftführers,
 - c) die Namen aller weiteren Teilnehmer mit der Angabe, in welcher Eigenschaft sie anwesend sind,
 - d) den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse.
 - e) die Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen sowie Erklärungen der Beteiligten,

f) die Ergebnisse der vorgenommenen örtlichen Besichtigungen.

Die unter e) genannten Aussagen und Erklärungen sind den Betreffenden vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und - soweit sie nicht schon schriftlich beigebracht wurden - zu unterschreiben. Sie können in einer Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder sowie Stellvertreter erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 15

Die durch den Umlegungsausschuß oder die Geschäftsstelle erlassenen Verwaltungsakte müssen die Bezeichnung "**Umlegungsausschuß der Stadt Würselen**" erhalten und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

VII. Inkrafttreten

§ 16

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 8. Februar 1966, zuletzt geändert am 20. April 1983 außer Kraft.

Würselen, den 28. Januar 1998

Der Vorsitzende

Nellessen

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor